



4135-30224-67 BÜ Birkenweg

Hannover, 24.02.2021

**Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5, 9 i. V. m. § 7 UVPG
für das Vorhaben:**

**Einbau einer Lichtzeichenanlage in Bahn-km 48,385 im Zuge der Straße „Birkenweg“
der Strecke Bremerhaven – Buxtehude in der Gemeinde Kutenholz, Landkreis Stade**

Vorhabenträgerin: Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb)

Für das o.g. Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (SG) des UVPG sind hierbei anhand der unter Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens), Nr. 2 (Standort des Vorhabens) und Nr. 3 (Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung liegt ein Bericht mit Angaben zur UVP-Vorprüfung inkl. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Eisenbahnanlagen zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt darin insgesamt nachvollziehbar dargelegt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Hintergrund

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb) (im folgenden Vorhabenträgerin genannt) hat mit Schreiben vom 10.12.2018 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) „Birkenweg“ der Strecke Bremerhaven - Buxtehude, in der Gemeinde Kutenholz, Landkreis Stade gestellt.

Derzeit ist der BÜ Kutenholz durch durch Übersicht auf die Bahnstrecke und durch akustische Signale der Schienenfahrzeuge gesichert. Aus Gründen der Verkehrssicherheit am Bahnübergang ist es erforderlich, die Bahnübergangssicherung den heutigen, örtlichen Verkehrsverhältnissen anzupassen. Derzeit beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Schienenfahrzeuge auf der Strecke 80 km/h.

Der Bahnübergang „Birkenweg“ soll zukünftig mit Lichtzeichenanlagen gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 1 EBO technisch gesichert werden.

Weiterhin soll die Straße in beiden Fahrtrichtungen auf einer Länge von jeweils 25 m vorm Bahnübergang auf ca. 5,50 m aufgeweitet werden, um die Räumungszeiten am Bahnübergang auch bei Begegnungsverkehr gewährleisten zu können.

Für dieses Vorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 a UVPG besteht gemäß Anlage 1 Nr. 14.7 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Merkmale des Vorhabens:

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Baubedingt wird für die Baustellenreinrichtung Fläche beansprucht. Diese befindet sich auf der zukünftig bebauten Fläche sowie auf bereits vorhandenen Wegen und/oder naturschutzfachlich geringwertigen Flächen.

Baubedingte negative Auswirkungen auf das SG Boden können somit an dieser Stelle bereits ausgeschlossen werden. Zudem sind die baubedingten Vorhabensmerkmale zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit nur einen temporären Charakter.

Im Rahmen des Bauvorhabens können Lärm-, Schadstoff- und Staubeentwicklungen nicht ausgeschlossen werden (betroffene SG: Mensch, Tiere, Klima/Luft).

Anlagenbedingte Vorhabensmerkmale

Anlagebedingt wird eine Fläche von ca. 160 m² neu versiegelt. Grund ist die Aufweitung der Gemeindestraße in beiden Fahrtrichtungen für eine Länge von jeweils ca. 25 m auf eine Breite von insgesamt 5,5 m, die Aufstellung des Schalthauses sowie die Anordnung der Lichtzeichen und Halbschranken.

Durch den Einbau von Lichtzeichenanlagen mit Halbschranken kommt es zu einer optischen Veränderung, die minimal über die Bestandssituation hinausgeht. Aufgrund der Geringfügigkeit der zusätzlichen optischen Wahrnehmbarkeit sind Auswirkungen auf die SG Menschen und Landschaft bereits an dieser Stelle auszuschließen.

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Der Betrieb der Bahnübergangssicherungsanlage verändert sich durch den Einbau von akustischen Warneinrichtungen, dadurch entstehen über den Bestand hinausgehende Schallemissionen (betroffene SG: Mensch, Tier).

Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Kutenholz auf Betriebsflächen der Eisenbahn. Die geplanten Bauarbeiten finden auf dem Bahngelände und in unmittelbarer Umgebung dazu statt. Der Bahnübergang befindet sich außerhalb von Wohnbebauung.

Der Bereich des Vorhabenstandortes ist insgesamt durch die Bahnstrecke Bremervörde - Buxtehude vorbelastet.

Qualitätskriterien

SG Mensch

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Siedlungsflächen. Die Belastungen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Staub) sind aufgrund der relativ kurzen Bauzeit von ca. 6 Wochen sowie nach Art und Ausmaß als nicht erheblich einzustufen

Durch den Einbau von akustischen Warneinrichtungen entstehen über den Bestand hinausgehende Schallemissionen. Da sich das Vorhaben außerhalb von Siedlungsflächen befindet, sind keine negativen betriebsbedingten Auswirkungen für das SG Mensch durch die akustischen Warneinrichtungen zu erwarten.

SG Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bei den zu versiegelnden Flächen handelt es sich um artenreichen Scherrasen im Seitenraum. Hochwertige und schützenswerte Biotope kommen im Vorhabengebiet nicht vor. Aufgrund der intensiven Nutzung des Standortes ist mit dem Vorhandensein von hochwertigen Habitatstrukturen von Tieren nicht zu rechnen.

Nachteilige Auswirkungen auf Tiere, die über die Bestandssituation hinausgehen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Durch baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf das SG Tiere möglich. Aufgrund der kurzen Bauphase (5 Wochen) und des temporären Charakters vorhabensbedingter Merkmale sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Durch den Einbau von akustischen Warneinrichtungen entstehen über den Bestand hinausgehende Schallemissionen. Hierdurch entstehen nachteilige Umweltauswirkungen für das SG Tiere. Im Vergleich zum Schienenverkehr und sind diese jedoch als nicht erheblich anzusehen.

SG Boden

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nur kleinräumig und temporär. Nach Beendigung der Bautätigkeiten werden die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Baubedingte nachteilige Umweltauswirkungen auf das SG Boden können im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt kommt es aufgrund der Aufweitung des Birkenweges, der Aufstellung des Schalthauses und der Anordnung der Lichtzeichen und Halbschranken zur Befestigung von Flächen in einem Umfang von insgesamt ca. 160 m². Der Bodentyp ist Mittlere Pseudogley-Braunerde. Die Aufweitung der Straße stellt mit ca. 150 m² eine erhebliche Beeinträchtigung des SG Boden dar, da durch die dauerhafte wassergebundene Befestigungen Bodenfunktionen verloren gehen. Hierfür werden im Rahmen der Eingriffs-

/Ausgleichsbilanzierung Kompensationsmaßnahmen in Form von Baumpflanzungen in unmittelbarer Nähe des Vorhabens vorgesehen, wodurch die durch den Bau und Betrieb der neuen Signalanlage entstehenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

SG Fläche

Die baubedingt beanspruchten Flächen stehen nach Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens der vorherigen Nutzung wieder zur Verfügung.

Aufgrund des geringen Umfangs der Flächeninanspruchnahme sind negative Auswirkungen auf das SG Fläche, die über das aktuelle Maß der Bestandssituation hinausgehen, nicht mit dem Vorhaben verbunden.

SG Wasser

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie einer umsichtigen Bauausführung nicht zu erwarten.

Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin im Wegeseitenraum zur Versickerung gebracht werden. Da die Versiegelung mit 160 m² sehr gering ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsfunktion zu erwarten.

SG Klima/Luft

Vorhabensbedingte Auswirkungen sind maximal durch baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen möglich. Aufgrund der kurzen Bauphase (6 Wochen) und des temporären Charakters vorhabensbedingter Merkmale sind damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

SG Landschaft

Die Maßnahme ist punktuell und kleinräumig auf den Bereich des Bahnüberganges beschränkt. Vorhabensbedingt werden keine wahrnehmbaren Veränderungen der Bestandssituation hervorgerufen. Durch die vorhandenen Bahnübergänge besteht eine Vorbelastung im Bestand.

SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Im Bereich der Planänderung sind weder Kultur- noch Bodendenkmale bekannt. Relevante Beeinträchtigungen des SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind daher nicht zu erwarten.

SG Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Aufgrund der geringen Dimension des Vorhabens sind Auswirkungen bzw. Veränderungen der Wechsel- und Vernetzungswirkungen zwischen den einzelnen UVP-SG nicht mit dem Vorhaben verbunden.

Schutzkriterien

Die in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien befinden sich außerhalb des Vorhabens. Vorhabensbedingte Wirkungen sind weder unmittelbar noch mittelbar geeignet

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Empfindlichkeiten oder Schutzziele der Gebiete hervorzurufen.

Gesamteinschätzung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung der technischen Sicherung eines Bahnübergangs im Zuge der Straße „Birkenweg“.

Baubedingte Auswirkungen auf die SG Mensch, Boden und Klima/Luft sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen auf das SG Mensch sind aufgrund der Maßnahme nicht zu erwarten. Zudem sind die Auswirkungen lokal begrenzt und von geringer Intensität.

Relevante vorhabensbedingte Auswirkungen auf die SG Fläche, Landschaft, kulturelles Erbe und Wechselwirkungen zwischen den SG sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auswirkungen auf die SG Mensch, Klima/Luft sowie Pflanzen, die über das oben beschriebene Maß hinausgehen, gehen vom Vorhaben nicht aus.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Wasser und Boden können zudem durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wirksam vermindert werden.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabensbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase von 6 Wochen) und reversibel.

Schutzgebiete befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. Kumulierende Vorhaben i.S.d. § 10 UVPG sowie Vorhaben, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind nicht bekannt.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge der Änderung der technischen Sicherung nicht zu erwarten sind. Für das Änderungsvorhaben wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i.A. Tamke